

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Marienschule Bad Hönningen e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hönningen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Marienschule Bad Hönningen, insbesondere bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Jahrgangstreffen, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Ehrung für außerordentliche Leistungen, Verschönerung der Schule und ihrer Anlagen, Maßnahmen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus und einer eventuellen Partnerschule dienen u. a. m.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Datum der Eintrittserklärung. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands

- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie hat spätestens bis zum 15. Juni nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle sind vom Vorstand für den Verein aufzubewahren.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem anderen Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Auf ein Vereinsmitglied kann jedoch nur eine Stimme übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Satzungsänderungen sollten vor dem Beschluss durch die Versammlung dem Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht zur Prüfung vorgelegt werden."

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - zwei Beisitzer
 - Schulelternsprecher
 - Schulleiter und sein Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

2. Der Vorstand sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für alle

Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß. In dringenden Fällen können der Schatzmeister und der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende über einen vom Vorstand beschlossenen festen Betrag verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Verbindlichkeiten dürfen nur bis zur Höhe des vorhandenen Kassen-/Bankbestands eingegangen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und abschließend ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist mit einer Frist von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf der dazu einberufenen Mitgliederversammlung
 - 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
 - $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung in der Marienschule Bad Hönningen zu verwenden hat.

(Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 14.11.1991 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.03.2002 beschlossen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.06.2011 beschlossen.)